

# **Satzung der Theatergruppe „Kurfürstliches Hoftheater Bonn“**

## **§1 Name und Zweck**

- (1) Die Hochschulgruppe führt den Namen „Kurfürstliches Hoftheater Bonn“.
- (2) Die Hochschulgruppe verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kreative Zwecke. In regelmäßigen Abständen sollen klassisches Sprechtheater, Musiktheater oder andere performative Aktionen dargeboten werden. Dadurch soll kulturelles Erfahren sowohl für die Mitwirkenden als auch für die Besucher\*innen der Aufführungen ermöglicht werden.
- (3) Jede Aktion der Hochschulgruppe orientiert sich am Manifest1020, das von der Hochschulgruppe veröffentlicht wird.

## **§2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Hochschulgruppe kann jede Person werden, die an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität eingeschrieben ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung zur Teilnahme am Proben- und Vorstellungsbetrieb. Die Mitwirkung bei Proben und Vorstellungen steht jeder interessierten Person offen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Mitwirken bei einem Projekt der Hochschulgruppe, falls die Bedingungen aus §2 Abs. 1 erfüllt sind.
- (4) Die Mitgliedschaft endet entweder mit dem Tod, mit der Exmatrikulation oder durch den Austritt, der schriftlich an den Vorstand bekannt gegeben wird.
- (5) Bei mehrfachem oder grobem Verstoß eines Mitglieds gegen Satzung, Zweck oder Ziele der Hochschulgruppe kann dieses Mitglied unter Angabe des Grundes vom Vorstand aus der Hochschulgruppe ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§3 Organe**

Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§4 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlungen orientieren sich an den in eingetragenen Vereinen gängigen Vorgehensweisen.
- (2) Mindestens einmal im Semester, möglichst zwischen zwei Projekten, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.

- (3) Über den Umfang und Inhalt der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie verabschiedet oder ändert die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage vorher mit der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (5) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis zum Beginn der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre regulären Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands einzeln. Die Vorstandsmitglieder können auf Antrag en bloc gewählt werden. Die Mitgliederversammlung muss dazu mit einfacher Mehrheit für diesen Antrag abstimmen. Bei Einzelwahlen für das Amt des Vorstands ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt diese im ersten Wahlgang für keinen der Kandidaten zustande, so gibt es einen zweiten Wahlgang. Bei mehreren konkurrierenden Kandidaten genügt die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Steht nur ein\*e Kandidat\*in zur Wahl, so ist im zweiten Wahlgang weiterhin die absolute Mehrheit erforderlich. Werden die Vorstandsmitglieder en bloc gewählt, wird die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.
- (9) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung vollzogen.
- (10) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand vor der Wahl eines neuen Vorstands.

## **§5 Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführenden oder einem Vorstandsmitglied allen Mitgliedern elektronisch zuzusenden.

## **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Hochschulgruppe. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Folgende Posten sind für den Vorstand definiert: Veranstaltungsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit, Kassenwartung und Kassenprüfung. Kassenwartung und Kassenprüfung werden mit verschiedenen Mitgliedern besetzt. Weitere Posten können eingerichtet werden. Die Posten des Vorstands können mehrfach besetzt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Semesters gewählt. Passives Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung konstruktiv abgewählt werden.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied wählen. Ist im Laufe eines Semesters aufgrund von neuen, besonderen Aufgaben die Erweiterung des Vorstands durch Beisitzer\*innen vonnöten, kann der Vorstand solche ebenfalls kommissarisch wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte, koordiniert die Arbeit der Hochschulgruppe und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er organisiert diejenigen Treffen und Veranstaltungen der Hochschulgruppe, die nicht in den Aufgabenbereich der künstlerischen Leitung fallen. Darüber hinaus übernimmt er bei Nichtexistenz der künstlerischen Leitung die Aufgaben dieser. Der Vorstand vertritt die Hochschulgruppe nach außen sowie gegenüber Universität, Studierendenparlament und Allgemeinem Studierendenausschuss. Er gestaltet den Öffentlichkeitsauftritt der Hochschulgruppe und bewirbt deren Veranstaltungen. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Hochschulgruppe und beantragt finanzielle Förderungen. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt dazu ein. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(5) Am Ende des Semesters oder bei Abwahl gibt der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit ab.

### **§7 Künstlerische Leitung**

(1) Die künstlerische Leitung betreut ein laufendes Projekt der Hochschulgruppe. Folgende Aufgabenbereiche sind für die künstlerische Leitung definiert: Probenorganisation, Bühnenbild und Kostüme. Die Aufgabenverteilung kann innerhalb der künstlerischen Leitung frei gewählt werden.

(2) Die Mitglieder der künstlerischen Leitung werden zu Beginn eines Projektes und spätestens mit Beginn der Probenphase formlos gewählt. Die Wahl wird durch den Vorstand koordiniert. Auf eine angemessene Größe der künstlerischen Leitung ist zu achten. Gewählt werden können alle am Projekt mitwirkenden Personen.

(3) Sollen weitere Personen in die künstlerische Leitung gewählt werden oder soll eine Neuwahl der künstlerischen Leitung stattfinden, so kann dies zu jedem Zeitpunkt formlos geschehen. Der Vorstand entscheidet über das Stattfinden einer solchen nachträglichen Wahl.

(4) Die künstlerische Leitung ist verantwortlich für die kreative und die organisatorische Umsetzung eines Projektes. Sie setzt Probentermine, erstellt Probenpläne und leitet die Proben. Die künstlerische Leitung bringt kreative Ideen in den Probenprozess ein, stellt eigene und fremde Ideen zur Diskussion und trifft die finale Entscheidung in kreativen Fragen. Sie ist verantwortlich für Konzeption, Konstruktion und Aufbau des Bühnenbildes sowie für Konzeption und Beschaffung von Kostümen und Requisiten. Teile der oben genannten Aufgaben können an andere Mitwirkende delegiert werden.

(5) Die künstlerische Leitung kooperiert eng mit dem Vorstand. Sie arbeitet im Rahmen der durch den Vorstand festgelegten finanziellen Budgetgrenzen. Sie unterstützt bei der

inhaltlichen Erstellung der Werbematerialien. Der Vorstand prüft, ob die künstlerische Leitung gegen Inhalte der Satzung der Hochschulgruppe verstößt.

### **§8 Auflösung der Hochschulgruppe**

(1) Die Auflösung der Hochschulgruppe kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Auflösung der Hochschulgruppe oder bei Wegfall der Zwecke wird das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte wohltätige Organisation gespendet. Dabei soll nach Möglichkeit eine Organisation gewählt werden, welche sich kreativ betätigt und in Verbindung zur Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität steht.

Die Satzung tritt am 11.09.2023 in Kraft.